

PRÜFUNGSBERICHT

zum 31. Dezember 2025

FMTG Services GmbH
Wien

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Herrengasse 13
8010 Graz

Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

B E R I C H T

über die

P R Ü F U N G

des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2025

FMTG Services GmbH
Wien

Ausfertigungsnummer: PDF

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
2. Erteilte Auskünfte	4
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
IV. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen:

Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2025	III
Lagebericht 2025	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
FMTG Services GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

FMTG Services GmbH,

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

I. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss der FMTG Services GmbH vom 24. Juli 2025, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar bis April 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Sabina S. Kampfer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18. April 2018 (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

II. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

III. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

IV. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**FMTG Services GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee,
20.04.2026

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Sabina S. Kampfner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	340.686,62	502.394,71	übernommenes Grundkapital	35.000,00	35.000,00
2. geleistete Anzahlungen	219.582,00	0,00	einbezahletes Grundkapital	35.000,00	35.000,00
	560.268,62	502.394,71	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	9.077.126,57	9.077.126,57
1. Bauten auf fremdem Grund	275.156,57	310.555,20	III. Bilanzgewinn/-verlust	753.876,70	-1.671.688,14
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.380,13	245.515,57	davon Verlustvortrag, davon Gewinnvortrag	-1.671.688,14	94.018,16
	498.536,70	556.070,77		9.866.003,27	7.440.438,43
III. Finanzanlagen			B. Investitionszuschüsse	0,00	194,83
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.534.907,34	17.534.907,34	C. Rückstellungen		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.407,00	0,00	1. sonstige Rückstellungen	720.327,62	679.115,98
	17.536.314,34	17.534.907,34	D. Verbindlichkeiten		
	18.595.119,66	18.593.372,82	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.985.732,19	11.891.938,90
B. Umlaufvermögen			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.921.732,19	11.891.938,90
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.064.000,00	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.315.670,25	1.065.602,45	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.789.282,19	2.510.072,33
davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	518.410,46	228.474,33	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.789.282,19	2.510.072,33
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	24.050.396,94	25.432.412,15	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.130.926,23	824.288,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	21.829.501,13	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.130.926,23	824.288,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	23.307,15	49.594,54	4. nachrangige Verbindlichkeiten	9.574.000,00	9.574.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.931,85	2.331,85	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.574.000,00	0,00
	25.389.374,34	26.547.609,14	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	9.574.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.612,09	3.992,53	5. sonstige Verbindlichkeiten	15.088.942,87	12.443.652,69
	25.393.986,43	26.551.601,67	davon aus Steuern	397.565,15	332.313,87
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	180.100,44	360.775,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.088.942,87	12.443.652,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten	377.743,86	438.654,66	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	33.568.883,48	37.243.951,92
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	31.504.883,48	27.669.951,92
				2.064.000,00	9.574.000,00
Summe Aktiva	44.366.849,95	45.583.629,15	E. Rechnungsabgrenzungsposten	211.635,58	219.927,99
			Summe Passiva	44.366.849,95	45.583.629,15

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2025**

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	23.820.831,95	22.186.002,26
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	960,00	21.742,50
b) übrige	224.693,95	470.637,43
	225.653,95	492.379,93
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	0,00	12.362,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.180.489,97	7.074.054,73
	8.180.489,97	7.086.417,45
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	6.420.583,08	5.274.630,10
b) soziale Aufwendungen	2.040.061,15	1.601.128,37
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	97.129,01	79.098,87
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.564.825,39	1.262.113,00
	8.460.644,23	6.875.758,47
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	597.087,84	334.943,17
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	2.419,94	2.967,16
b) übrige	7.481.209,07	8.039.245,10
	7.483.629,01	8.042.212,26
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-675.365,15	339.050,84
8. Erträge aus Beteiligungen	3.618.825,36	3.366.497,81
davon aus verbundenen Unternehmen	3.618.825,36	3.366.497,81
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000.805,21	1.447.932,16
davon aus verbundenen Unternehmen	997.820,06	1.447.932,16
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und Abschreibungen des Umlaufvermögens	530.582,87	5.254.294,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	8.711,87	4.815.001,00
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	8.711,87	4.815.001,00
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	521.871,00	439.293,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	988.117,71	1.664.893,11
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	3.100.929,99	-2.104.757,14
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 12)	2.425.564,84	-1.765.706,30

Anlage II / Seite 2

**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss
31. Dezember 2025**

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Dem Vorsichtsprinzip wird Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 15 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2025 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- Mieterinvestitionen: 10 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 2 bis 10 Jahre

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert bzw. werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert vorgenommen,

wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Latente Steuern

Für Unterschiede zwischen unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen bei Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, bilden wir in Höhe der sich insgesamt ergebenden Steuerbelastung eine Rückstellung für passive latenten Steuern. Führen diese Unterschiede in Zukunft zu einer Steuerentlastung, setzen wir diese als aktive latente Steuern in der Bilanz an. Gemäß § 198 Abs. 9 Satz 3 UGB wird das Wahlrecht ausgeübt, passive latente Steuern mit Ansprüche aus steuerlichen Verlusten zu verrechnen. Darüber hinaus werden aufgrund der Ertragssituation für die restlichen vorhanden Verluste keine aktiven latenten Steuern ausgewiesen, da nicht absehbar ist wann diese verrechnet werden können.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden werden nicht durchgeführt.

1.7. Änderung der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr werden wie folgt vorgenommen:
Die Darlehen und Verbindlichkeiten aus dem Crowd Investment werden im Berichtsjahr im Sinne der Bilanzklarheit von den sonstigen Verbindlichkeiten in einem eigenen Bilanzposten "Nachrangige Verbindlichkeiten" umgegliedert. Die Vorjahresbeträge sind an die neue Gliederung angepasst.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Datenverarbeitungsprogramme, Rechte, die Internetpräsenz und Netzbereitstellungsentgelte ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände werden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 401.637,17 (Vorjahr EUR 166.185,40) vorgenommen.

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 219.582,00 (Vorjahr EUR 0,00) betreffen die Entwicklung eines neuen CRM Systems.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens werden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 195.450,67 (Vorjahr EUR 168.757,77) vorgenommen.

2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Anteil in %	Eigenkapital	Ergebnis letztes Geschäftsjahr
Falkensteiner Hotelmanagement Srl, Vahrn, Italien	100	7.373.355,47	2.317.247,56
Falkensteiner Hotelmanagement doo, Zadar, Kroatien	100	213.237,24	198.279,66
Falkensteiner Hotel BRS & BL GmbH, Wien	100	-3.659.807,79	-1.193.490,31
Schneesportschule Seebacher KG, Rennweg	90	125.427,79	214.343,90
Falkensteiner Schlosshotel Velden GmbH, Wien	100	86.195,63	240.371,89
MF Beteiligungs GmbH, Wien	100	36.712,01	-2.114,08
Falkensteiner Hotel Montafon GmbH, Wien	100	-1.613.524,25	484.001,54
KR Golfanlagen GmbH, Jenig	93,78	-2.244.505,19	-542.025,06
Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH, Jenig	99,1	-5.972.646,43	-1.349.594,91
Falkensteiner Hotel Sonnenalpe GmbH, Hermagor	100	-2.622.412,68	-327.463,94
Grand Hotel Marienbad Betriebs s.r.o., Prag, Tschechien	100	-174.543,46	-1.002.665,68
Falkensteiner Hotel Maria Prag Betriebs s.r.o., Prag, Tschechien	100	-2.608.114,92	-1.594,61
Falkensteiner Hotel Bratislava sro, Bratislava, Slowakei	100	1.008.646,04	262.279,27
Falkensteiner Hotel Club Funimation Katschberg GmbH, Rennweg	100	1.818.541,10	371.781,58
Falkensteiner Hotel Cristallo, Rennweg	100	-2.648.949,54	-932.454,23

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2024 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.315.670,25	1.065.602,45	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	24.050.396,94	25.432.412,15	0,00	21.829.501,13
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	23.307,15	49.594,54	2.931,85	2.331,85
Summe	25.389.374,34	26.547.609,14	2.931,85	21.831.832,98

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 5.112,81 (Vorjahr EUR 666,48) vermindert.

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden um Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 2.182.164,00 (Vorjahr EUR 1.660.293,00) vermindert.

Vom Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind EUR 3.785.557,14 (Vorjahr EUR 4.196.633,28) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, EUR 21.986.821,12 (Vorjahr EUR 22.156.777,31) stammen aus Finanzierungsforderungen, EUR 0,00 (Vorjahr EUR 112.722,97) aus beschlossenen Gewinnausschüttungen, EUR 348.377,50 (Vorjahr EUR 500.000,00) aus phasengleich verbuchten Gewinnausschüttungen, EUR 0,00 (Vorjahr EUR 7.091,59) aus der Verrechnung an den Gruppenträger und EUR 0,00 (Vorjahr EUR 119.480,00) sind ein rechtsverbindlich zugesagter Gesellschafterzuschuss.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 6.752,37) aus der Abgrenzung von Erträgen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 377.743,86 (Vorjahr EUR 438.654,66) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

2.4.1. Eingefordertes Stammkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche und ist zur Gänze einbezahlt.

2.4.2. Kapitalrücklagen

2.4.2.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen werden in Höhe von EUR 9.077.126,57 ausgewiesen (Vorjahr EUR 9.077.126,57).

2.4.3. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2025 beläuft sich auf EUR 753.876,70 (Vorjahr EUR -1.671.688,14). In diesem Betrag ist ein Verlustvortrag aus dem Jahr 2024 in Höhe von EUR 1.671.688,14 enthalten.

2.5. Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse beinhalten eine Investitionsprämie der AWS bzw. eine KPC Förderung mit einem Stand zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 194,83). Die Auflösung der Investitionszuschüsse entspricht den Abschreibungsdauern der subventionierten Anlagengüter und beträgt im Berichtsjahr EUR 194,83 (Vorjahr EUR 1.723,04).

2.6. Rückstellungen

2.6.1. Sonstige Rückstellungen

	2025 EUR	2024 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	375.241,89	337.668,36
Rückstellung für Abschlusserstellung und Abschlussprüfung	24.800,00	24.500,00
Sonstige Rückstellungen	320.285,73	316.947,62
Summe	720.327,62	679.115,98

2.7. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 5 UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2025	4.985.732,19	2.921.732,19	2.064.000,00	0,00
	2024	11.891.938,90	11.891.938,90	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2025	2.789.282,19	2.789.282,19	0,00	0,00
	2024	2.510.072,33	2.510.072,33	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2025	1.130.926,23	1.130.926,23	0,00	0,00
	2024	824.288,00	824.288,00	0,00	0,00
Nachrangige Verbindlichkeiten	2025	9.574.000,00	9.574.000,00	0,00	0,00
	2024	9.574.000,00	0,00	9.574.000,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2025	15.088.942,87	15.088.942,87	0,00	0,00
	2024	12.443.652,69	12.443.652,69	0,00	0,00
Summe	2025	33.568.883,48	31.504.883,48	2.064.000,00	0,00
Summe	2024	37.243.951,92	27.669.951,92	9.574.000,00	0,00

2.7.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 6.906.206,71 auf EUR 4.985.732,19 (Vorjahr EUR 11.891.938,90).

2.7.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 306.638,23 und betragen zum 31.12.2025 EUR 1.130.926,23 (Vorjahr EUR 824.288,00). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.7.3. Nachrangige Verbindlichkeiten

Die nachrangige Verbindlichkeiten betreffen Darlehen aus Crowd Investing in Höhe von EUR 9.574.000,00 (Vorjahr EUR 9.574.000,00).

2.7.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2025	397.565,15	397.565,15	0,00	0,00
	2024	332.313,87	332.313,87	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2025	180.100,44	180.100,44	0,00	0,00
	2024	360.775,00	360.775,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2025	6.023,45	6.023,45	0,00	0,00
	2024	9.373,68	9.373,68	0,00	0,00
Darlehen	2025	0,00	0,00	0,00	0,00
	2024	2.985,15	2.985,15	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2025	14.505.253,83	14.505.253,83	0,00	0,00
	2024	11.738.204,99	11.738.204,99	0,00	0,00
Summe	2025	15.088.942,87	15.088.942,87	0,00	0,00
Summe	2024	12.443.652,69	12.443.652,69	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 774.018,77 (Vorjahr EUR 973.377,60) aus der Abgrenzung von Aufwendungen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gutscheine in Höhe von EUR 14.226.820,09 (Vorjahr EUR 11.456.944,54).

2.8. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 211.635,58 (im Vorjahr EUR 219.927,99).

2.9. Haftungsverhältnisse

Folgende Haftungsverhältnisse sind gemäß § 237 UGB Abs 1 Z 2 UGB im Anhang anzugeben:

	2025 EUR	2024 EUR
Garantieerklärung für die Schlosshotel Velden GmbH	500.000,00	460.789,89
Garantieerklärung für Falkensteiner Hotel Carinzia GmbH	391.781,18	384.599,47
Patronatserklärung für KR Golfanlagen GmbH	2.244.505,19	1.702.480,13
Bürgschaft für KR Golfanlagen GmbH	50.173,94	76.019,44
Patronatserklärung für die Falk. Hotel Cristallo Betriebs GmbH	2.648.949,54	1.716.495,31
Patronatserklärung für die Falkensteiner Hotel BRS & BL GmbH	3.659.807,79	2.466.317,48
Patronatserklärung für die Falkensteiner Hotel Montafon GmbH	1.613.524,25	2.097.525,79
Patronatserklärung für die Falken. Hotel Maria Prag Betriebs s.r.o.	2.608.114,92	2.508.378,68
Patronatserklärung für die Grand Hotel Marienbad Betriebs s.r.o.	174.543,43	0,00
Garantieerklärung für Hotel Sonnenalpe GmbH	411.260,58	383.856,15
Summe Haftungen	14.302.660,82	11.796.462,34
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	14.302.660,82	11.796.462,34

2.10. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Vergleichszahlen zum 31.12.2025	2026 EUR	2026 bis 2030 EUR
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen	767.393,00	1.717.403,00
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00

Vergleichszahlen zum 31.12.2024	2025 EUR	2025 bis 2029 EUR
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen	787.889,00	2.258.772,00
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 23.820.831,95 (Vorjahr EUR 22.186.002,26).

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 225.653,95 (Vorjahr EUR 492.379,93).

3.2.1. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Unter den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen wird im Berichtsjahr eine Auflösung einer in den Vorjahren zu hoch gebildeten Rückstellung für die Invalidenausgleichstaxe ausgewiesen.

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 224.693,95 (Vorjahr EUR 470.637,43) und bestehen aus folgenden Positionen:

	2025 EUR	2024 EUR
Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen	954,20	0,00
Zuschüsse	19.582,08	24.965,40
Auflösung von Investitions- / Baukostenzuschüssen	194,83	1.723,04
sonstige Erträge	203.962,84	443.948,99
Summe	224.693,95	470.637,43

Unter den sonstigen Erträgen werden im Wesentlichen die Ausbuchung von Gutscheinverbindlichkeiten ausgewiesen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer beträgt im Geschäftsjahr:

insgesamt:	83	(Vorjahr: 72)
davon Arbeiter:	0	(Vorjahr: 0)
davon Angestellte:	83	(Vorjahr: 72)

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Als Geschäftsführer sind bestellt und im Firmenbuch eingetragen:

Till Schäfer, seit 05.02.2020
Christoph Crepaz, seit 05.02.2020

Für die im Personalaufwand enthaltenen Geschäftsführerbezüge wird die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

4.3. Name und Sitz des Mutterunternehmens

Die Aufstellung des Konzernabschlusses mit dem größten Konsolidierungskreis erfolgt durch die FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG, Wien, Österreich. Die Offenlegung erfolgt beim Handelsgericht Wien.

4.4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Auf das Geschäftsjahr entfallen Aufwendungen für die Abschlussprüfungsgesellschaft in Höhe von EUR 13.000,00 (Vorjahr EUR 13.000,00). Diese betreffen ausschließlich die Abschlussprüfung.

4.5. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Mit verbundenen Unternehmen bestehen vertragliche Beziehungen hinsichtlich Management- und Marketingleistungen sowie Konzernfinanzierungen.

4.6. Erforderliche Anhangsangaben über die Gruppenbesteuerung

Die FMTG Services GmbH hat mit der FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG, als Gruppenträger, erstmalig ab 2007 einen Gruppen- und Steuerumlagevertrag abgeschlossen.

Die FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG ist an der FMTG Services GmbH mit 100% am Stammkapital beteiligt.

Das Gruppenmitglied hat sein steuerliches Ergebnis selbst zu ermitteln. Das ermittelte steuerliche Ergebnis wird sodann dem Gruppenträger zugeordnet.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Körperschaftsteuer an das Finanzamt trifft allein den Gruppenträger. Als Methode des Steuerausgleichs zwischen dem Gruppenträger und dem inländischen Gruppenmitglied wurde die Belastungsmethode mit internem Verlustvortrag vereinbart. Somit wird im Innenverhältnis der Unternehmensgruppe die steuerliche Selbständigkeit des Gruppenmitgliedes fingiert. Das Gruppenmitglied hat jene Körperschaftsteuer zu tragen, die auf sein eigenes steuerliches Ergebnis unter Individualbetrachtung entfällt. Überrechnet das Gruppenmitglied einen steuerlichen Gewinn, so hat das Gruppenmitglied dem Gruppenträger jenen Betrag an Körperschaftsteuer zu ersetzen, der im Falle der Einzelveranlagung zu entrichten wäre.

Überrechnet das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, werden vom Gruppenträger an das Gruppenmitglied unabhängig von der Verlustverwertung beim Gruppenträger keine negativen Steuerumlagen entrichtet. Die Verluste werden auf einem Verlustvortragskonto evident gehalten.

Bei Ausscheiden des Mitgliedes oder nach Beendigung der Unternehmensgruppe erfolgt ein Schlussausgleich (Ausgleichszahlung) soweit auf dem Verlustvortragskonto noch nicht intern verrechnete, negative Ergebnisse des Gruppenmitgliedes enthalten sind.

Der Gruppen- und Steuerumlagevertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.7. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

4.8. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, von den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 753.876,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, den 20.04.2026

e.h. Till Schäfer

e.h. Christoph Crepaz

Seite 1

ANLAGE IV: Lagebericht 2025

LAGEBERICHT der FMTG Services GmbH für das Geschäftsjahr 2025

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Die FMTG Services GmbH ist eine Hotelmanagementgesellschaft, die Hotels im Rahmen von Betriebsführungsverträgen unter der Marke Falkensteiner Hotels & Residences betreibt. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft auch für Hotelbetriebe von verbundenen Unternehmen und von im Rahmen von Managementverträgen geführten Hotels zentrale Funktionen wie Finanzbuchhaltung, Zentraleinkauf, Sales & Marketing, IT/Systems, Quality Management, Brandstrategie sowie Produktentwicklung wahr.

Das Geschäftsjahr 2025 begann mit einer verhaltenen Wintersaison in den von der FMTG Services GmbH gemanagten Hotels. Insbesondere im März blieben die Umsätze hinter den Erwartungen zurück. In der Sommersaison konnten die Umsätze in den von der FMTG Services GmbH betreuten Hotels dann allerdings, verglichen mit dem Vorjahr, deutlich gesteigert werden (plus 6,9%). Auch der Start in die Wintersaison 2025/2026 verlief sehr erfreulich mit gegenüber dem Vorjahr um 16,9% höheren Umsätzen im Monat Dezember. Insgesamt konnten die von der FMTG Services GmbH gemanagten Hotels ihre Umsätze gegenüber dem Jahr 2024 um 6,1% steigern.

Die Umsatzerlöse der FMTG Services GmbH konnten daher im Vergleich zum Vorjahr nachhaltig um rund 7% oder TEUR 1.635 auf TEUR 23.821 gesteigert werden. Den höheren Umsätzen steht insbesondere ein Anstieg der Personalkosten gegenüber, wesentlich verursacht durch den Aufbau von Ressourcen im Bereich der Digitalisierung. Außerdem sind die Auswirkungen einer höheren Inflation in den letzten Jahren auf die Kosten für Wareneinsätze und bezogene Leistungen nach wie vor zu spüren. Dies mündet im Geschäftsjahr 2025 in ein negatives Betriebsergebnis (TEUR 675), welches jedoch durch das positive Finanzergebnis (TEUR 3.101) mehr als kompensiert wird.

Im Jahr 2025 wurde das Hotelportfolio der Falkensteiner Hotels & Residences um das Falkensteiner Hotel Bozen in Italien erweitert.

Die Digitalisierung wird laufend vorangetrieben, um interne Abläufe zu optimieren, Abhängigkeiten von einzelnen Softwareanbietern zu reduzieren, die Kommunikation mit Gästen zu erleichtern und neue Umsatzpotentiale zu erschließen. So arbeitet das Unternehmen beispielsweise weiterhin laufend an der Verbesserung seiner Middleware, die unterschiedliche operative Systeme über eine zentrale Schnittstelle zusammenführt und somit die Flexibilität hinsichtlich der Auswahl von Softwarepartnern erhöht bzw. die Kosten und Komplexität beim Wechsel von Softwareanbietern oder der Anbindung neuer Software reduziert. Weitere wesentliche digitale Anwendungen, welche sich momentan in der Umsetzung befinden, beinhalten beispielsweise die Einführung einer zeitgemäßen CRM-Software (Salesforce) sowie die Verbesserung und Erweiterung der Management-Reporting-Systeme. Entsprechende Investitionen in interne Ressourcen werden laufend getätigt und im Jahr 2025 noch einmal intensiviert. Bei der

Entwicklung dieser Lösungen greift das Unternehmen bei Bedarf auch auf externe Entwickler zurück. Hierbei verliert die Geschäftsführung die Wichtigkeit der Daten/Systemsicherheit nicht aus dem Auge und setzt entsprechende Maßnahmen, um die Daten von Kunden und Mitarbeitern so gut wie möglich vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Für das Unternehmen bedeutet ein verantwortungsvoller Tourismus auch gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und Schwerpunkte in den Bereichen Klimaschutz, Biodiversität und Kreislaufwirtschaft zu setzen. Hier hat die FMTG-Gruppe eine umfassende, langfristige Nachhaltigkeitsstrategie ausgearbeitet, die es ermöglicht, diese Werte zu verinnerlichen und Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt aller Aktivitäten des Unternehmens zu stellen. Die Strategie orientiert sich an den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen und stellt damit sicher, dass die FMTG-Gruppe ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele bis 2030 leistet. Die Strategie stützt sich dabei auf drei zentrale Säulen: Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Für jede Säule wurden sowohl langfristige Ziele als auch spezifische Vorgaben festgelegt.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte das Unternehmen eine Anzahl von 83 Mitarbeitern (Vorjahr: 72).

1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft betreibt keine Zweigniederlassungen.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Durch maschinelle Rechenhilfen können Rundungsdifferenzen entstehen.

1.3.1. Kennzahlen zur Ertragslage

Alle Beträge werden in TEUR angegeben.

		2025	2024	2023
Umsatzerlöse		23.821	22.186	20.163
Betriebsergebnis		-675	339	940
Umsatzrentabilität		2025	2024	2023
	Betriebsergebnis	-675		
	Umsatzerlöse	23.821		
		-2,8%	1,5%	4,7%

Der Anstieg der Umsatzerlöse im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die stärkere Performance der gemanagten Hotels zurückzuführen. Der Rückgang der Umsatzrentabilität, verglichen mit dem Vorjahr, ist in erster Linie auf rückläufige sonstige betriebliche Erträge und gestiegene Personalkosten im Wesentlichen aufgrund von Investitionen in Ressourcen im Bereich der Digitalisierung zurückzuführen.

1.3.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Nettoverschuldung		2025	2024	2023
verzinsliches Fremdkapital	14 560			
- flüssige Mittel	5			
= Nettoverschuldung	14 555	14 555	21 462	30 938

Die Nettoverschuldung sinkt per 31. Dezember 2025 auf TEUR 14.555. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die fristgerechte Rückzahlung von im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie gewährten Bankdarlehen zurückzuführen.

Nettoumlaufvermögen		2025	2024	2023
Umlaufvermögen	25 389			
- langfristiges Umlaufvermögen	3			
= kurzfristiges Umlaufvermögen	25 386			
- kurzfristiges Fremdkapital	31 505			
= Nettoumlaufvermögen	-6 119	-6 119	-22 954	4 351

Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus Finanzierungsforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die im Jahr 2026 fällig werden, weshalb die Gesellschaft aktuell außer einer geringfügigen Kautio keine langfristigen Forderungen ausweist. Im kurzfristigen Fremdkapital sind neben Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auch Verbindlichkeiten aus den im Jahr 2026 auslaufenden Crowd-Investing Finanzierungen sowie die in der Gesellschaft für die gesamte FMTG-Gruppe gebündelten Verbindlichkeiten aus noch nicht eingelösten Gutscheinen enthalten. Durch die Abreifung der Finanzierungsforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen konnte das Verhältnis von kurzfristigen Finanzierungen zu langfristigem Umlaufvermögen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert werden.

Eigenkapitalquote		2025	2024	2023
Eigenkapital	9.866			
Gesamtkapital	44.366	22,2%	16,3%	15,7%

Die Eigenkapitalquote verbessert sich von im Vorjahr 16,3% auf 22,2% per 31. Dezember 2025. Einher mit einer Verkürzung der Bilanz um TEUR 1.217 geht ein Anstieg der Eigenkapitals um TEUR 2.426, getrieben von einem positiven Finanzergebnis.

Nettoverschuldungsgrad		2025	2024	2023
Nettoverschuldung	14 555			
Eigenkapital	9 866	147,5%	288,5%	336,1%

Die Senkung des Nettoverschuldungsgrades ist im Wesentlichen auf die Rückzahlung von im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie gewährten Bankdarlehen und das positive Finanzergebnis zurückzuführen.

1.3.3. Cash-flow-Kennzahlen

	01-12/2025	01-12/2024	01-12/2023
			Ref
1 Ergebnis vor Steuern	2.426	-1.766	-14.757
2 +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	606	5.150	21.861
3 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge, soweit nicht Posten 5 bis 7 betreffend	0	693	1.221
4 Geldfluss aus dem Ergebnis	3.031	4.077	8.325
5 -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	485	-1.239	-2.857
6 +/- Zunahme / Abnahme von Rückstellungen	41	142	54
7 +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	3.226	3.621	2.293
8 Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	6.783	6.601	7.815
9 - Zahlungen für Ertragssteuern	0	0	0
10 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	6.783	6.601	7.815
11 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	7
12 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	734	3.381	0
13 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-598	-503	-277
14 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-10	-5.802	-3.698
15 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	126	-2.924	-3.968
16 Einzahlungen von Eigenkapital	0	5.800	0
17 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	2.580	0	0
18 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-9.489	-9.478	-3.854
19 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-6.909	-3.678	-3.854
20 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 10+15+19)	1	-1	-6
21 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	4	5	11
22 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5	4	5

- Ref 1) Auszahlung des im Jahr 2023 gebuchten, aber erst 2024 bezahlten Gesellschafterzuschusses an die Grand Hotel Marienbad Betriebs s.r.o., Prag, Tschechien, in Höhe von 5.800 TEUR berücksichtigt
- 2) Einzahlung des im Jahr 2023 gebuchten, aber erst 2024 eingezahlten Gesellschafterzuschusses in Höhe von 5.800 TEUR berücksichtigt

Der positive Cash-Flow aus dem operativen Bereich konnte gegenüber dem Vorjahr um knapp TEUR 182 oder 2,8 % erhöht werden. Dies wurde im Wesentlichen durch das positive Jahresergebnis sowie Einzahlungen aus der Ausgabe von Gutscheinen erreicht. Im Investitionsbereich schlagen sich die Auszahlung für Investitionen im Bereich der Digitalisierung nieder. Im Finanzierungsbereich ist die erfolgte Rückzahlung bzw. teilweise Umschuldung für die gewährten Covid-Darlehen ersichtlich.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Jahr 2026 (und darüber hinaus) erwartet das Management trotz der weiterhin anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Konflikts und des Nahostkriegs eine positive Entwicklung sowohl der Umsätze als auch der Betriebsergebnisse. Dies ist insbesondere auf die insgesamt gute Performance der Wintersporthotels im ersten Quartal des Jahres 2026 und die Erwartung an eine ebenfalls gute Geschäftsentwicklung im Sommer 2026, basierend auf den Erfahrungen aus den Vorjahren und einem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes guten Vorbuchungsstandes in verschiedenen Hotels der Gruppe, zurückzuführen.

Das Unternehmen unternimmt große Anstrengungen im Bereich der Digitalisierung. Dies nicht nur im Hinblick auf eine Verbesserung des Gasterlebnisses entlang des gesamten ‚Customer Lifecycles‘, sondern auch mit dem Ziel von Prozessoptimierung und der daraus resultierenden Steigerung der Produktivität sowie der Verbesserung der Datenqualität- und Analyse und der daraus resultierenden Steigerung des Wirkgrades in Marketing und Vertrieb.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Das Risiko für die FMTG Services GmbH ist in erster Linie vom branchentypischen Risiko für die Hotellerie geprägt. Durch die Streuung der Geschäftsfelder Family- und Wellnesshotels (sowie momentan auch noch City-Hotels) sowie Premium- und Standard-Produkte, als auch durch die Tätigkeit in mehreren geographischen Regionen sowie der in gewissen Hotels Fokussierung auf die Winter beziehungsweise Sommersaison, können singuläre Ereignisse in einzelnen Märkten nur bedingt auf die Gesellschaft durchschlagen.

Die gezielte Nutzung verschiedener Vertriebskanäle und vor allem der weiter erfolgreich forcierte Online-Vertrieb über eigene Buchungskanäle hat zu einer Verminderung der Abhängigkeiten von einzelnen Reiseveranstaltern und den damit eventuell verbundenen Ausfallsrisiken geführt.

Die volkswirtschaftlichen und politischen Risiken in den bearbeiteten Märkten, schätzen wir, mit Ausnahme von Russland, Weißrussland und der Ukraine, als gering ein. Ebenso sind Ausfalls- und Währungsrisiken aus dem operativen Hotelbetrieb aufgrund der Kurzfristigkeit der Forderungen und der überwiegenden Fakturierung in der jeweiligen Landeswährung als eher gering einzustufen.

Die Situation in der Ukraine und dem Nahen Osten wird wahrscheinlich auch weiterhin Auswirkungen auf den Tourismus mit sich bringen, jedoch sind die FMTG Services GmbH selbst und ihre Hotelbetriebe nur sehr wenig von diesen Märkten abhängig.

Nur schwer einzuschätzen ist das Risiko aus schwankenden Energiepreisen, nicht zuletzt als Folge des Ukraine-Konflikts und des aktuellen Konflikts im Nahen Osten. Mittel- bis langfristige Absicherungen der Energiepreise durch das Unternehmen oder Tochtergesellschaften bestehen nicht, da das Management mittelfristig von sinkenden Energiepreisen ausgeht.

Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzinstrumente. Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind branchenüblich und unterliegen dementsprechend keinen besonderen Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- oder Cashflow-Risiken.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft setzt keine Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Wien, 20. April 2026

Till Schäfer e.h.

Christoph Crepaz e.h.

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenerhebungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternützlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien